

Firma und Adresse des Bieters Firmenbuch-Nummer: ANKÖ-Nr. (gegebenenfalls):	Einreichungsform Entsprechend den Vorgaben in Punkt 1.5 in einer (Original-)Ausfertigung und einer Kopie in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Nicht öffnen! A N G E B O T Portalbau Baumhaus im ländlichen Raum“
Sachbearbeiter/in Name: Tel: Fax: E-Mail:	Ort der Abgabe des Angebotes Marktgemeinde Hofstetten-Grünau Hauptplatz 3-5 3202 Hofstetten-Grünau
Ende der Angebotsfrist 20.08.2018, 12:00 Uhr Zuschlagsfrist Drei Monate	Anfragen bis spätestens 08.08.2018, 09:00 Uhr

a n g e b o t s u n t e r l a g e

zum abschluss eines werkvertrages über
portalbau-leistungen
(alu- und glaskonstruktionen)

auftraggeberin **Marktgemeinde Hofstetten-Grünau**
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten-Grünau

vergebende stelle | **urbanek | lind | schmied | reisch | Rechtsanwälte OG**
3100 St. Pölten, Domgasse 2
E-Mail: office.st.poelten@ulsr.at
Fax: +43 (0)2742 / 351 550-5

Iv-ersteller / planer **Atelier Pfeiler1**
A-1150 Wien, Linke Wienzeile 186
Arch.R.Thurnher & N.Tziortzis

leistungsgegenstand **Bauvorhaben Errichtung 6. Kindergartengruppe und
Tagesbetreuungseinrichtung**

verfahren **Nicht offenes Verfahren
ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich**

Vom Bewerber sind die grau unterlegten Felder dieser Ausschreibungsunterlage auszufüllen.

Im Leistungsverzeichnis (Anhang A) sind nur jene Felder auszufüllen, die mit Punkten unterlegt sind – mit Ausnahme der Felder für die geprüften Summen.

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text weder geändert noch ergänzt werden.

Wir (Ich) anerkenne(n), dass unserem (meinem) Angebot insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu Grunde liegen:

- Die Ausschreibungsbedingungen (Punkte 1 bis 4)
- Leistungsverzeichnis / Angebotsblätter (Anhang A)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (Anhang B)
- Werkvertrag (Anhang C)
- Gegenständliche (Bieter-)Erklärungen (Beilagen./1 bis ./7)
- Allfällige Fragebeantwortungen zu den Ausschreibungsunterlagen
- Die von uns (mir) insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit getätigten Angaben und abgegebenen Erklärungen.
- Als Vertragsgrundlage wird weiters die ÖNORM B2110 vereinbart.

Die auf Beilage./7 angekreuzten Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil unseres (meines) Angebotes. Ebenfalls bestätige(n) wir (ich) bereits an dieser Stelle meine Eignung iSd Anforderungen des Punktes 3. dieser Ausschreibungsunterlage.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en)	
_____	_____
(Datum)	Unterschrift und Name/Funktion in Blockbuchstaben

O. Präambel / Allgemeine Informationen

0.1. Auftraggeber und vergebende Stelle

Auftraggeberin ist die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau. Das Vergabeverfahren wird durchgeführt durch die urbanek | lind | schmied | reisch Rechtsanwälte OG.

0.2. Ausgangslage und Leistungsgegenstand

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau (im Folgenden kurz „die Auftraggeberin“) beabsichtigt, unter dem Projekt „*Baumhaus (Errichtung 6. Kindergartengruppe und Tagesbetreuungseinrichtung) im ländlichen Raum*“ einen Zubau beim ortseigenen Kindergarten sowie die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung zu realisieren.

Der Auftragswert für das gesamte Bauvorhaben liegt unter dem Schwellenwert des § 12 Abs 1 Z 3 BVergG ist, weshalb die Vergabe der Leistungen betreffend dieses Bauvorhaben nach den Regeln des Unterschwellenbereiches vorgenommen werden kann. Für die Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich gilt als geschätzter Auftragswert der Wert des einzelnen Gewerkes (§ 14 Abs 3 BVergG).

Mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren soll ein Vertragspartner für die Verrichtung der Portalbau-Leistungen gefunden werden.

Die ausgeschriebenen Tätigkeiten ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis (**Anhang A**). Diese sind unter Berücksichtigung allfälliger beigeschlossener Anhänge, etwa vorgegebener Pläne, zu erbringen.

Diese Unterlagen sind über den Webauftritt der ausschreibenden Stelle unter „*praktisch – ausschreibungen*“ (www.ulsr.at; <http://www.ulsr.at/index.php?id=78>) abrufbar sowie jederzeit nach direkter Kontaktaufnahme an die unter 1.5. angeführten Kontaktdaten erhältlich.

1. Das Vergabeverfahren

1.1. Art des Vergabeverfahrens

Die Vergabe erfolgt nach den auf diese Ausschreibung anwendbaren Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, BGBl I 2006/17 idgF (idF BGBl. II Nr. 250/2016), im Folgenden kurz „BVergG“ und den dazu ergangenen Verordnungen in einem *Nicht Offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich*.

1.2. Rechtsschutz

Vergabekontrollbehörden sind entsprechend dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz die Niederösterreichische Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (eingerrichtet beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) und das Niederösterreichische Landesverwaltungsgericht (3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, post@lvwg.noel.gv.at).

1.3. Umfang der Ausschreibung

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

- Die Ausschreibungsbedingungen (Punkte 1 bis 4)
- Leistungsverzeichnis / Angebotsblätter (Anhang A)
- Allgemeine Vertragsbedingungen (Anhang B)
- Werkvertrag (Anhang C)
- Gegenständliche (Bieter-)Erklärungen (Beilagen./1 bis ./7)
- Allfällige Fragebeantwortungen zu den Ausschreibungsunterlagen
- Die von uns (mir) insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit getätigten Angaben und abgegebenen Erklärungen.
- Als Vertragsgrundlage wird weiters die ÖNORM B2110 vereinbart.

Bei Widersprüchen der genannten Teile zueinander gehen (entsprechend der obigen Reihung) die Bestimmungen des zuletzt genannten Bestandteils dem vorgereichten vor. Sämtliche dieser Teile sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich die Reihenfolge nur auf die zur Verfügung gestellten Teile der Ausschreibung bezieht. Nicht von der Reihenfolge umfasst (jedoch Teil der Ausschreibung) sind daher die ÖNORM B 2110 und die Erklärungen der Bieter. Die ÖNORM B 2110 wird (obwohl zuletzt genannt) daher nicht als speziellster Teil, sondern lediglich „als Vertragsgrundlage“ vereinbart. Mit anderen Worten: Widersprechen sich Bedingungen in der ÖNORM B 2110 mit Bedingungen in irgendeinem der anderen aufgezählten Werke, ist die ÖNORM stets nachrangig.

1.4. Bekanntmachung

Die Einladung zur Angebotsabgabe erfolgte am 31.07.2018. Allfällige weitere Pläne sind über den Webauftritt der ausschreibenden Stelle unter „praktisch – ausschreibungen“ (<http://www.ulsr.at/index.php?id=78>) abrufbar.

1.5. Informationsübermittlung, Rückfragen, Anfragen

Jeder Informationsaustausch zwischen Unternehmen und dem Auftraggeber kann – sofern im Einzelfall nichts anders festgelegt ist – per Fax oder elektronisch erfolgen. Sämtliche Mitteilungen an den Auftraggeber sind an die

| urbanek | lind | schmied | reisch | Rechtsanwälte OG
 z.H. Mag. Martin Führer, LL.M.
 3100 St. Pölten, Domgasse 2
 E-Mail: office.st.poelten@ulsr.at, Fax: +43 (0)2742 / 351 550-5

zu richten. Der Bieter hat in seinem Angebot eine Faxnummer und eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die Informationen rechtsgültig übermittelt werden können. Mit Angabe dieser Daten gewährt der Bieter die Erreichbarkeit unter der Faxnummer bzw. der E-Mail-Adresse. Das Risiko für eine nicht erfolgte Zustellung trotz richtiger Angabe der Faxnummer oder E-Mail-Adresse durch die Auftraggeberin bzw. die vergebende Stelle trägt ausschließlich der Bieter selbst.

Rückfragen zur Bekanntmachung und zu den Ausschreibungsunterlagen müssen mit den Worten „Anfrage zu den Ausschreibungsunterlagen Portalbau Baumhaus im ländlichen Raum“ gekennzeichnet und spätestens bis **08.08.2018**, 09:00 Uhr an der oben angeführten Faxnummer oder E-Mail-Adresse eingelangt sein. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Bieter wird der Auftraggeber Auskünfte – sofern diese von allgemeinem Interesse sein können – anonymisiert an alle Bieter erteilen.

Dies gilt auch, sofern in Leistungsverzeichnissen andere Auskunftsstellen genannt sind (zB Planungsbüros). Die zentrale Anlaufstelle für Bieteranfragen ist die vergebende Stelle; allenfalls werden Anfragen an die LV-Ersteller oder Planer weitergeleitet.

1.6. Angebotsfrist und Abgabemodalitäten

Die Angebote müssen bis spätestens **20.08.2018**, 11:00 Uhr bei der

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
 Hauptplatz 3-5
 3202 Hofstetten-Grünau

eingelangt sein. Sie können **ausschließlich brieflich versandt oder persönlich** an folgenden Arbeitstagen an oben genannter Adresse abgegeben werden:

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Dienstag zusätzlich: 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens des Angebots trägt der Bieter. Eine elektronische Übermittlung und eine Übermittlung des Angebotes per Fax sind nicht zulässig.

Die Angebotsöffnung findet an der gleichen Adresse am gleichen Tag **um 12:15 Uhr** statt.

1.7. Sprache

Das Vergabeverfahren sowie der abzuschließende Werkvertrag werden – mündlich wie schriftlich – ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten bzw. aufgesetzt. Angebote, Anfrage und sonstige Schriftstücke, die in einer anderen Sprache formuliert sind, werden nur berücksichtigt, wenn ihnen eine deutsche Übersetzung beigegeben ist.

1.8. Überblick über den weiteren Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Eignung der Bieter wird anhand der unter Punkt 2. genannten Eignungskriterien von der Auftraggeberin geprüft. Mehrere einlangende Angebote werden anhand der unten angeführten Zuschlagskriterien gereiht. Mit dem bestgereihten Bieter wird der Werkvertrag abgeschlossen. Die Auftraggeberin hat für die einzelnen Verfahrensschritte folgenden vorläufigen Zeitplan erstellt:

Tätigkeit	Frist	Datum
Aufforderung zur Angebotsabgabe		DI, 31.07.2018
Angebotsfrist	verkürzt 19 Tage	
Ende Angebotsfrist / Angebotsöffnung		MO, 20.08.2018
Angebotsprüfung Ermittlung Zuschlagsempfänger	etwa 7 Tage	
Zuschlagsentscheidung		etwa Ende August
Stillhaltefrist	min. 7 Tage	
Zuschlagserteilung		etwa Mitte September

Bei Rückfragen oder notwendigen Berichtigungen besteht die Möglichkeit bzw. die Verpflichtung von Verschiebungen. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens verzögert sich der Termin für die Zuschlagserteilung mitunter entsprechend der Verfahrensdauer.

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und beträgt **drei Monate**.

1.9. Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen für die Angebotserstellung

1.9.1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 und der dazu ergangenen Verordnungen sowie des NÖ-Vergabenachprüfungsgesetzes. Der Bieter hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 und der dazu ergangenen Verordnungen zu erstellen. Er bietet die Erbringung der insbesondere im LV angeführten Leistungen unter der Berücksichtigung der gesamten Ausschreibung an.

Der Bieter bestätigt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von einer Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig sein kann. Er ist bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den Auftraggeber nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs verstößenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt, vorliegen. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und er für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

1.9.2. Form und Inhalt des Angebots

Das Angebot ist bei brieflicher Übermittlung in einer (Original-)Ausfertigung und einer Kopie, beide in dem gleichen verschlossenen Umschlag, der mit dem deutlich sichtbaren Vermerk

„Nicht öffnen!

A N G E B O T

Portalbau – Baumhaus im ländlichen Raum“

gekennzeichnet ist, an die vergebende Stelle zu adressieren und zu übersenden oder zu überbringen. Eine Ausfertigung ist als „ORIGINAL“, die weitere als „KOPIE“ zu kennzeichnen. Es gelten nur die Angaben in der als „ORIGINAL“ gekennzeichneten Ausfertigung.

Sämtliche geforderten Nachweise sind in aktueller Fassung vorzulegen. Sofern sich die Aktualität der einzelnen Nachweise nicht ergibt (zB letztgültige Lastschriftanzeige des zuständigen Finanzamtes), dürfen diese bei Vorlage nicht älterer sechs Monate sein.

1.9.3. Ausfüllen des Angebotes / Datenträgeraustausch

Ein Angebot widerspricht den Ausschreibungsbestimmungen, wenn es nicht auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordrucken erstellt wurde.

Beim Leistungsverzeichnis besteht folgende Ausnahme:

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM und BVergG ist dann zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Leistungsverzeichnis erhalten hat. Der Bieter hat die Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers. Die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten, ausgedruckten und rechtsgültig gefertigten Leistungsverzeichnisses ist aber **nur dann zulässig**, wenn zugleich die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig unterfertigt abgegeben oder anerkannt wird (§ 107 BVergG).

Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM entsprechen. Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

- Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.

- Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.
- Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingesehen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich. Datenträger: .DTN

1.9.4. Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote

Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

Davon ausgenommen ist die Bieterlücke in der **Position 34.15A** des Leistungsverzeichnisses. Das dort anzugebende Erzeugnis hat den Systemvorgaben der Position 34.15 (unmittelbar davor) zu entsprechen.

1.9.5. Ausscheiden von Angeboten

Angebote, die einen Ausscheidensgrund gemäß § 129 BVergG 2006 verwirklichen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden. Weiters können auch Angebote von Bietern ausgeschieden werden, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu erteilen oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt.

1.9.6. Vollständigkeit der Angebote

Die Angebote müssen, um vollständig zu sein, alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorgaben abdecken.

1.9.7. Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen insbesondere auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar oder widersprüchlich, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die für den Auftraggeber günstigste Auslegung.

1.9.8. Rügepflicht

Sollten sich für den Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend

mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind, und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Der Bieter bestätigt jedenfalls, dass ihm die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Pläne, Berechnungen usw.) zur einwandfreien Preisermittlung genügen, und er übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit der Kalkulation. Der Bieter bestätigt weiters mit der Angebotsabgabe, dass er die ausgeschriebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Normen sowie der übermittelten Ausführungsunterlagen für durchführbar hält und er die volle Haftung für die ausgeführten Leistungen übernimmt. Hat der Bieter Bedenken gegen eine der ausgeschriebenen Leistungen, so hat er dies schriftlich vor Angebotsabgabe mitzuteilen. Diese Festlegung gilt auch für Bedenken des Bieters gegen die angegebenen Ausführungstermine.

1.9.9. Preise

a. Allgemeines

Die Preise sind ohne Vorgabe von Richtpreisen des Auftraggebers im Preisangebotsverfahren (§ 24 Abs 1 BVergG) zu erstellen. Gefordert werden Preise in EUR inklusive aller Gebühren und Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden ausgeschieden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedenfalls unzulässig. Allfällige im Zuge einer vertieften Angebotsprüfung vorgelegte Kalkulationsblätter werden nicht Vertragsbestandteil.

Die vom Bieter angegebenen Preise haben für die Dauer eines Jahres nach Ende der Angebotsfrist als Festpreis zu erfolgen. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt. Nach Ende dieses Zeitraums gilt eine Preisanpassung gemäß nachfolgender Indexierung. Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik Austria verlautbarte VPI 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültige Indexzahl. Eine Anpassung der Preise nach dem Fixpreis-Zeitraum erfolgt jeweils jährlich zu Jahresbeginn (01.01.)

auf Basis der Indexzahl vom Oktober des Vorjahres. Klarstellend kann daher die erste Erhöhung mit 01.01.2019 erfolgen. Auf Verlangen der vergebenden Stelle ist die Kalkulation samt Kalkulationsgrundlage vorzulegen.

b. Auszufüllen

Die Zeichen ‚–‘ und ‚/‘ gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise. Wenn einer von zwei Einheitspreisteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisteil gilt dann als Null. Wenn beide Einheitspreisteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt. Liegt die Summe der Einheitspreisteile über oder unter dem Einheitspreis, wird das Angebot infolge nicht plausibler Preiszusammensetzung ausgeschlossen.

c. Eventualpositionen

Das auszufüllende Leistungsverzeichnis beinhaltet auch deutlich – mit „E“ und dem Zusatz „Eventualposition“ – gekennzeichnete Eventualpositionen. Dabei handelt es sich um Positionen, bei denen im Zeitpunkt der Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen noch nicht feststeht, ob und – wenn ja – in welchem Umfang sie tatsächlich zur Ausführung kommen bzw. gegenständlich Inhalt des Werkvertrages werden. Die Entscheidung über die Ausführung trifft der Auftraggeber erst während der Vertragslaufzeit.

Diese Positionen sind nicht in den Gesamtangebotspreis einzurechnen und daher nicht vergaberelevant. Werden die Eventualpositionen auf dem Papier-LV in den Gesamtangebotspreis eingerechnet (am Datenträger ist dies ohnehin nicht möglich), handelt es sich dabei um keinen Rechenfehler iSd Ausschreibungsunterlage. Bei solchen Angeboten wird der Gesamtangebotspreis um die Eventualpositionen bereinigt; das Angebot muss daher nicht ausgeschlossen werden. Der Datenträger, der sich diesfalls mit dem Papier-LV widerspricht, muss diesem – um gültig berücksichtigt werden zu können – nur in jenen Positionen entsprechen, die keine Eventualpositionen sind.

d. Einzurechnende Kosten

Sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen ausgewiesen werden, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert und gelten die angebotenen Positionspreise grundsätzlich einschließlich:

- sämtlicher zur ordnungsgemäßen Wartung und Inspizierung erforderlichen Werks- und Hilfsstoffe (z.B. Klein- und Befestigungsmaterial, Unterkonstruktionen, Dichtungen etc.)
- der Transportkosten bis zum Leistungsort

- sämtlicher Lohnkosten wie Sondererstattungen, Fahrtgelder, Übernachtungskosten, Trennungsgelder, Baustellenzulagen, etc.
- sämtlicher, zur Erfüllung der für den jeweiligen Ausführungsort und -zeitpunkt gültigen behördlichen Vorschriften notwendigen Leistungen.
- aller im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Positionen ausgewiesene Nebenleistungen einschließlich Vorhaltekosten auf Baudauer wie z.B. Baustelleneinrichtungen und Gerüstungen aller Art, wie z.B. Kleingerüste, Bockgerüste und Behelfsgerüste, Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen.
- Arbeiten bei Schlechtwetter, Wind, Frost, Schneefall
Schlechtwetter- und Winterbaumaßnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreisen einkalkuliert.
- Aushub, Abbruch und sonstige Bautätigkeiten
Bei Aushub, Abbruch und sonstigen Bautätigkeiten, durch Verschnitt und Restmengen, durch Verpackungen und Abdeckungen anfallende Materialien sind, ohne Unterschied der Eluatklasse, entsprechend der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien sowie dem Abfallwirtschaftsgesetz und sonstigen Verordnungen nach Stoffgruppen zu trennen und zu entsorgen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

e. Nachlässe und Aufschläge

Nachlässe und Aufschläge werden nur bei Anführung im Leistungsverzeichnis gewertet. Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten als nicht angeboten.

1.10. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens und Immaterialgüterrechte

Der Bieter ist verpflichtet, diese Ausschreibungsunterlage und alle ihm im Zuge dieses Vergabeverfahrens zukommenden oder bekannt werdenden Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällige beauftragte Dritte sicherzustellen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- a) die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Bieter zu vertreten ist, oder
- b) dem Bieter bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- c) dem Bieter durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Bieter gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Offerterstellung von Sublieferanten) ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig. Diese Unterlagen werden daher nur den Bietern zur Verfügung gestellt.

1.11. Vergütung der Angebotserstellung, Verwertungsrechte

Die Erstellung des Angebotes samt den erforderlichen Vorarbeiten sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet. Die Auftraggeberin erwirbt das Eigentumsrecht an den Angeboten samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Bietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher den Bietern nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt die Auftraggeberin keine Verwendungs- und Verwertungsrechte. Darüber hinaus sind die gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen, Beilagen und Anhänge urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zum Zwecke der Angebotserstellung widmungsgemäß verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

1.12. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

Bei der Erstellung des Angebotes ist zu berücksichtigen, dass bei der Erbringung von Leistungen in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. kann dort in diese Vorschriften Einsicht genommen werden.

Im Falle der Nichteinhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird einvernehmlich eine Vertragsstrafe von Euro 250,-/Arbeitnehmer/Tag vereinbart und zu Gunsten des Auftraggebers fällig. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auch für Verstöße von Subunternehmern des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unabhängig von der Zustimmung des Auftraggebers zur Subvergabe.

1.13. Berichtigung von Unterlagen und Widerruf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist berechtigt, Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. In einem solchen Fall werden die neuen Unterlagen bzw. die vorgenommenen Veränderungen entsprechend bekanntgemacht und – falls dies zur Erstellung der Angebote notwendig ist – die Angebotsfrist verlängert. Die Bieter sind verpflichtet, sämtliche neue oder berichtigte Unterlagen zu beziehen und bei der Erstellung des Angebotes zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber ist weiters berechtigt, das Vergabeverfahren vor Ablauf der Angebotsfrist aus jedem sachlichen Grund – insbesondere bei Änderung des Bedarfs oder Wegfall der budgetären Deckung oder bei Überschreitung des für dieses Vorhaben vorgesehenen Budgets – zu widerrufen. Allfällige Ansprüche der Bieter infolge eines Widerrufs sind ausgeschlossen.

1.14. Schadenersatz

Der Auftraggeber bzw. die durchführende Stelle haften für den Schaden, der dem Bieter im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei Vorliegen und Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2. Der Bieter

2.1. Bietergemeinschaften (BIEGE)

Bietergemeinschaften sind zulässig. Diesfalls ist von diesen die **Beilage./5** vollständig auszufüllen und dem Angebot beigelegt.

Dort ist auch ein federführendes Unternehmen zu nennen; wird diese Nennung unterlassen oder scheidet das genannte Unternehmen aus der BIEGE bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus, ist jedes Mitglied der BIEGE/ARGE gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigt, sodass alle Erklärungen gegenüber einem solchen Mitglied als von allen bzw. gegenüber abgegeben gilt.

Im nicht offenen Verfahren haben die geladenen Bewerber die Absicht der Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen. Der Auftraggeber braucht das Angebot einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht berücksichtigen.

Untersagt ist

- die Teilnahme eines Unternehmens an mehreren BIEGE,
- die Teilnahme als Mitglied an einer BIEGE bei gleichzeitiger Beteiligung am Verfahren als einzelner Bieter,
- das Auftreten als Einzelbieter bei gleichzeitigem Auftreten als Subunternehmer eines Bieters oder einer BIEGE und
- die Teilnahme als Mitglied an einer BIEGE bei gleichzeitigem Auftreten als Subunternehmer eines Bieters oder einer BIEGE,

sofern der Bieter nicht darlegen kann, dass dadurch keine Gefahr einer Wettbewerbsbeeinträchtigung besteht.

2.2. Subunternehmer

2.2.1. Zulässigkeit

Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe des gesamten Auftrags oder von Teilen des Leistung ist jedoch nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die besondere berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Jedenfalls aber hat der Bieter sämtliche Teile, deren Weitergabe an Subunternehmer beabsichtigt ist, im Angebot bekanntzugeben. Das gilt sowohl für wesentliche als auch unwesentliche Leistungsteile. Vom Bieter sind daher sämtliche solche Teile des Auftrages sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer in der **Beilage./3** bekannt zu geben.

Mehrfachbeteiligungen von Subunternehmern sind zulässig. Um Interessenskonflikte hintanzuhalten, sind jedoch nur jene Unternehmen als

Subunternehmer zulässig, die nicht auch als Bieter im gegenständlichen Vergabeverfahren auftreten.

Für den Fall, dass der Bieter durch Beiziehung des „notwendigen“ Subunternehmers die Befugnis, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit substituiert, hat der Subunternehmer durch Unterfertigung der **Beilage./4** schriftlich seine Zustimmung zu erteilen, dass er im Falle einer Beauftragung gegenüber dem Auftraggeber mit dem Bieter solidarisch haftet.

Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, sein Recht auf Ablehnung von genannten Subunternehmern aus sachlichen Gründen auszuüben. Abgesehen davon ist ein Wechsel von Subunternehmern während des Vergabeverfahrens und während der Vertragslaufzeit nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2.2.2. Nachweise

Der Nachweis der erforderlichen Befugnis, Leistungsfähigkeit und beruflichen Zuverlässigkeit kann durch Eigenerklärung des Subunternehmers in **Beilage./4** erfolgen.

Unbeschadet dessen kann der Auftraggeber während des Vergabeverfahrens und für den Zeitraum des aufrechten Vertragsverhältnisses alle entsprechenden Nachweise zur Eignung des Subunternehmers verlangen. Diesem Verlangen wird vom Bieter binnen der jeweils gesetzten Frist, längstens jedoch binnen 7 Tagen entsprochen.

Als **Nachweis über die Kapazitäten bzw. Sicherheiten** des Subunternehmers gemäß § 108 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 i.d.g.F. ist **Beilage./4** für jeden Subunternehmer auszufüllen, von diesem unterfertigen zu lassen und dem Angebot beizulegen.

3. Eignung der Bieter und deren Nachweis

3.1. Allgemeines

Der Bieter muss die im Folgenden festgelegten Eignungskriterien im Zeitpunkt der Angebotsabgabe erfüllen. Die jeweils dazu geforderten Nachweise sind dem Angebot beizuschließen. Sofern nach Abgabe des Angebotes noch Unterlagen oder Informationen für eine Beurteilung der Eignung benötigt werden, werden die einzelnen Bieter von der vergebenden Stelle um Nachreichung ersucht werden.

3.2. Zuverlässigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass er zuverlässig ist.

3.2.1. Voraussetzungen

Die Zuverlässigkeit gilt als gegeben, wenn

- A) keine rechtskräftige Verurteilung gegen den Bieter oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen besteht, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB), Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- B) gegen den Bieter kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet worden ist und die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
- C) sich der Bieter nicht in Liquidation befindet der er seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
- D) gegen den Bieter oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragenen Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das seine oder ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- E) der Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- F) der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung des Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, erfüllt hat,
- G) der Bieter sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keiner in erheblichem Maße

- falscher Erörterung schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt hat, und
- H) der Bieter keine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG und gemäß § 7i Abs. 4 oder 5 AVRAG aufweist.

3.2.2. Nachweise

Dieser Nachweis ist auf Aufforderung durch Vorlage folgender Unterlagen zu führen:

- a) Firmenbuchauszüge oder gleichwertige Bescheinigung eine Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters;
- b) Letztgültige Lastschriftanzeige oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters;
- c) Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes des Bieters;
- d) Strafregisterauskunft des Bieters bzw. im Fall einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft die Strafregisterauskunft jener Person, die in der Geschäftsführung tätig oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde der Hersteller des Bieters;
- e) Erklärung des Bieters, aus der hervorgeht, dass (i) seine berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt ist, (ii) gegen ihn kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet worden ist oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, und (iii) sich der Bieter nicht in Liquidation befindet und er seinen gewerbliche Tätigkeit nicht einstellt oder eingestellt hat;

3.2.3. ANKÖ

Der Bieter kann sich von der Verpflichtung des Nachweises durch Übermittlung der unter a) bis e) aufgelisteten Unterlagen durch Übermittlung eines im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen ANKÖ-Zertifikates¹ sowie Bekanntgabe der ANKÖ-Mitgliedsnummer auf dem Deckblatt befreien.

Die Auftraggeberin behält sich zudem vor (bzw. ist verpflichtet), im Rahmen des Zuschlagsverfahrens bzw. bei begründeten Zweifeln die Nachreichung von Dokumenten bzw. Bescheinigungen von den Bietern zu verlangen. Die Überreichung der einzelnen Unterlagen gleich mit dem Angebot wird gewünscht.

3.3. Befugnis

3.3.1. Voraussetzungen / Nachweise

Der Bieter muss die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften seines Herkunftslandes die zur Ausführung der betreffenden Leistung erforderlichen Berechtigungen (insbesondere allfällig erforderliche gewerberechtliche Befugnisse) besitzen (bei

¹ ANKÖ = Arbeitnehmerkataster Österreich.

ausländischen EU-Bietern bzw. EWR-Bietern gemäß Anhang VII BVergG). Dieser Nachweis ist durch Vorlage eines aktuellen **Auszugs aus dem GewerbeRegister** oder einer beglaubigten Abschrift des Berufs- oder des Handelsregisters des Herkunftslandes des Bieter oder durch die dort vorgesehenen Bescheinigung oder – falls im Herkunftsland keine Nachweismöglichkeit besteht – durch eine eidesstattliche Erklärung des Bieters gemeinsam mit dem Angebot zu erbringen.

Subunternehmer haben die für die Ausführung ihres Leistungsteiles erforderliche Befugnis nachzuweisen. Der Nachweis der Befugnis des Bieters kann auch (zur Gänze oder zum Teil) durch den Nachweis der Befugnis eines mit dem Bieter verbundenen Unternehmens, eines Subunternehmers oder eine Dritten erbracht werden, sofern der Bieter nachweist, dass er zur Ausführung des Auftrages tatsächlich über die Mittel dieser Einrichtung, die zur Erreichung des Leistungsfähigkeit erforderlich sind, verfügt.

3.3.2. ANKÖ

Der Bieter kann sich von der Verpflichtung des Nachweises durch Übermittlung der unter a) bis e) aufgelisteten Unterlagen durch Übermittlung eines im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen ANKÖ-Zertifikates² sowie Bekanntgabe der ANKÖ-Mitgliedsnummer auf dem Deckblatt befreien.

Die Auftraggeberin behält sich zudem vor (bzw. ist verpflichtet), im Rahmen des Zuschlagsverfahrens bzw. bei begründeten Zweifeln die Nachreichung von Dokumenten bzw. Bescheinigungen von den Bietern zu verlangen. Die Überreichung der einzelnen Unterlagen gleich mit dem Angebot wird gewünscht.

3.4. Leistungsfähigkeit

3.4.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Angebotsabgabe gegeben ist. Dazu hat der Bewerber in **Beilage./1** oder der **EEE** dem Angebot den Umsatz in den letzten zwei Geschäftsjahren (2016 und 2017) mit vergleichbaren Leistungen aus der Portalbau-Tätigkeit oder – falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht – im gesamten Zeitraum der Geschäftstätigkeit beizulegen. Auf gesondertes Verlangen sind weiters Bilanzen für diesen Zeitraum vorzulegen.

Als Mindestanforderung muss der Bewerber in diesem Zeitraum für jedes Jahr einen Umsatz von mindestens € 200.000,00 exkl. USt mit vergleichbaren Leistungen aus der Portalbau-Tätigkeit nachweisen.

Ebenfalls ist der Nachweis einer aufrechten Berufshaftpflichtversicherung im Umfang von jährlich mindestens EUR 500.000,00 durch Vorlage der Polizze zu erbringen.

² ANKÖ = Arbeitnehmerkatalog Österreich.

3.4.2. Technische Leistungsfähigkeit

Der Bewerber muss seine technische Leistungsfähigkeit nachweisen.

a.) GEEIGNETES PERSONAL

Dazu muss der Bieter in der **Beilage./1** die Namen der bei ihm beschäftigten und im Projekt geplant einzusetzenden Personen, die folgende Qualifikationen erfüllen, anführen und mit den verlangten Unterlagen belegen:

i. Projektleiter

- Abgeschlossene gesetzlich anerkannte fach einschlägige Ausbildung als Schlossermeister
- Mindestens 5 jährige Berufserfahrung als Schlossermeister bei vergleichbaren Leistungen
- Beherrschung der deutschen Sprache iSd LV in Wort und Schrift, sodass eine unbeeinträchtigte Kommunikation mit den MitarbeiterInnen der Auftraggeberin gewährleistet ist;

ii. Facharbeiter (2 Personen)

- Abgeschlossene gesetzlich anerkannte fach einschlägige Ausbildung als Mauer oder Zimmermann;
- Abgeschlossene Absolvierung einer Polierschule oder Bauhandwerkerschule oder vergleichbarer Ausbildung;

Einer der drei Personen (entweder Projektleiter oder einer der beiden Facharbeiter) muss bereits erbrachte Portalbau-Tätigkeit in zwei der drei vergleichbaren Projekten iSd Punktes 3.4.2.b. als Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens erbracht haben.

NACHWEISE:

Hinsichtlich des Schlüsselpersonals (Punkte a.i) bis a.ii) – sind folgende Nachweise dem Angebot beizuschließen:

- Anführung des Namens auf **Beilage ./1**
Als Mindestanforderung müssen ein Projektleiter und zwei Mitarbeiter genannt sein; Doppelnennungen sind unzulässig.
- Nachweis der Dauer der Beschäftigung durch Arbeits-/Dienstvertrag, Bestätigung der Sozialversicherung oder durch sonst geeignete Unterlagen
- Nennung der vergleichbaren Referenzprojekte, in denen die Person mitgewirkt und die entsprechenden Leistungen erbracht hat.

b.) GEEIGNETE REFERENZEN (rotes Formular)

Zudem muss der Bieter in **Beilage./2** die Absolvierung von drei einschlägigen Referenzprojekten aus den letzten 5 Jahren nachweisen. Für jedes Referenzprojekt ist dabei eine Beilage./2 auszufüllen.

Folgende Angaben müssen dabei enthalten sein:

- Name und Sitz des Referenzbeauftragten sowie Name der Auskunftsperson;
- Wert der Leistung;
- Zeit und Ort der Leistungserbringung;
- Vom Bewerber erbrachter Anteil an der Leistungserbringung (Anteil am Referenzauftragswert), wenn die Referenz in einer Arbeitsgemeinschaft erbracht wurde;
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Die Erbringung der beschriebenen Leistungen ist entweder durch eine Bescheinigung des Referenzbeauftragten oder durch Vorlage einer Kopie des Vertrages über die Referenz (bei fremdsprachigen Verträgen erweitert durch die deutsche Übersetzung) nachzuweisen.

Um als „*einschlägiges Referenzprojekt*“ gewertet zu werden, müssen die Referenzaufträge mit den gegenständlichen Leistungen vergleichbar sein, Baumeistertätigkeiten umfassen und im technischen und organisatorischen Bereich einen gleichen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

Weiters muss der tatsächliche Auftragswert der Leistungen **höher als EUR 100.000,00** liegen, wobei sämtliche Leistungen innerhalb eines Auftrags in einem Jahr addiert werden dürfen.

3.4.3. Nachweis durch Dritte

Der Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters kann – mit Ausnahme des Projektleiters iSd Punkt 3.4.2.a.i – auch (zur Gänze oder zum Teil) durch den Nachweis der Leistungsfähigkeit eines mit dem Bieter verbundenen Unternehmens, eines Subunternehmers oder eines Dritten erbracht werden, sofern der Bieter nachweist, dass er tatsächlich über Mittel dieser Einrichtungen, die zur Erreichung der Leistungsfähigkeit erforderlich sind, verfügt.

Ausgenommen davon ist lediglich der Nachweis der Zuverlässigkeit (3.2.), der von jedem Bieter und jedem Subunternehmer gesondert zu erbringen ist.

4. Zuschlagsverfahren

4.1. Ermittlung des Vertragspartners / Zuschlagskriterien

Gegenständlich gelangt das Bestbieterprinzip zur Anwendung. Das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot wird den Zuschlag erhalten, wobei die ausschlaggebenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung festgelegt werden wie folgt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung (in %)
Angebotspreis	90
Verlängerung der Gewährleistung	10

Das bedeutet, dass bei der Gesamtpunkteanzahl von 1000 auf den Preis maximal 900 Punkte und auf die Verlängerung der Gewährleistung maximal 100 entfallen können.

4.1.1. Angebotspreis

Die im Leistungsverzeichnis definierten Anforderungen enthalten in allen Positionen exakte Vorgaben hinsichtlich Leistungsumfang und Qualität, weshalb ausreichende Festlegungen getroffen sind, um gleichwertige Angebote sicherzustellen. Das ausgefüllte und der Angebotsunterlage beigelegte Leistungsverzeichnis bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebots.

Die Berechnung und Kalkulation der Angebotspreise hat auf Basis der vorgegebenen Angaben und Kalkulationsvorgaben im Leistungsverzeichnis und aufgrund der jeweiligen Stundensätze zu erfolgen, die der Bieter – beruhend auf seinen Erfahrungswerten, den Stundensätzen und dem durchschnittlichen prozentuellen Einsatz der einzelnen Mitarbeiter – kalkuliert. Sämtliche zur Leistungserbringung notwendigen Nebenkosten und Spesen sind in die Stundensätze einzukalkulieren.

Die zu diesem Zweck vorgegebenen Mengen und Kalkulationsangaben im Leistungsverzeichnis dienen der Kalkulierbarkeit und lassen keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Umfang von Abrufen bzw. Beauftragungen zu.

Auf Basis des im Leistungsverzeichnis angebotenen Angebotspreises unter Berücksichtigung allfälliger Abschläge/Nachlässe werden die Angebote bewertet. Die Punkte für den Angebotspreis ergeben sich nach folgender Formel:

$$APunkte = \frac{APreis_{Min}}{APreis_i} * 900$$

Legende: *APunkte* zu erreichende Punkteanzahl
 APreis_{Min} günstigster Gesamtangebotspreise aller Angebote
 APreis_i Gesamtangebotspreise des zu bewertenden Angebotes

4.1.2. Verlängerung der Gewährleistung

Für die Auftraggeberin ist eine Verlängerung der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbarten Gewährleistungsfrist und damit eine Besserstellung im Falle allfälliger Mängel bei Leistungserbringung von Interesse.

Eine Verlängerung dieser Frist(en) über den Zeitraum von zusätzlichen 3 Jahren hinaus ist aus Sicht der Auftraggeberin aus mehreren Gründen (unwahrscheinlich spätes Hervortreten von Mängel, Beweisschwierigkeiten nach lange vergangenem Zeitraum, etc.) uninteressant und zudem einem sachlichen Angebot bzw. deren seriöser Vergleichbarkeit abträglich. Aus diesem Grund werden die Maximalpunkte für eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist mit diesem Zeitpunkt begrenzt.

Bei Inanspruchnahme des Kriteriums ist mit dem Angebot die Verlängerung der Gewährleistung auf **Beilage./6** anzubieten. Für jeden zusätzlichen Monat über die in den Vertragsbedingungen angeführten Gewährleistungsfristen wird ein Zwischenpunkt vergeben. Die Punkte für die Verlängerung der Gewährleistung ergeben sich nach folgender Formel:

$$\text{GwIPunkte} = \frac{\text{GwIPunkte}_i}{\text{GwIPunkte}_{\text{Max}}} * 100$$

Legende: *GwIPunkte* zu erreichende Punkteanzahl
GwIPunkte_{Max} *Höchste Zwischenpunkteanzahl*
GwIPunkte_i *Zwischenpunkteanzahl des zu bewertenden Angebotes*

4.2. Ermittlung Gesamtpunkteanzahl

Die erreichten Punkte werden zur Gesamtpunkteanzahl addiert. Zur Vergabe wird das Angebot mit der höchsten Gesamtbewertung vorgeschlagen.

Zuschlagskriterien	Prozent	Maximal erreichbare Punkteanzahl
<i>Angebotspreis</i>	90 %	900 Punkte
<i>Verlängerung der Gewährleistung</i>	10%	100 Punkte
Gesamtpunkteanzahl	100%	1.000 Punkte

5. Beilagen und Anhänge

Beilage./1	Nachweis über Umsatz- und Personalentwicklung
Beilage./2	Referenzprojekte
Beilage./3	Subunternehmerliste
Beilage./4	Subunternehmererklärung
Beilage./5	Erklärung Bietergemeinschaft
Beilage./6	Verlängerung der Gewährleistung
Beilage./7	Checkliste der abzugebenden Unterlagen
Anhang A	Leistungsverzeichnis
Anhang B	Allgemeine Vertragsbedingungen
Anhang C	Werkvertrag

beilage./1

NACHWEIS DER UMSATZENTWICKLUNG

Nachweis der Umsatzentwicklung

Umsatz	2016	2017
Gesamtumsatz in EUR (mind. EUR 200.000,00)		

NACHWEIS DES SCHLÜSSELPERSONALS

iSd Punkt 3.4.2.a.i) – Projektleiter

(mind. 1 im Jahreschnitt)

Name	Berufserfahrung (Jahre)

iSd Punkt 3.4.2.a.ii) – Facharbeiter

(mind. 2 im Jahreschnitt)

Name	Berufserfahrung (Jahre)

beilage./2
(Rotes Formular)

REFERENZLISTE – EIGNUNGSKRITERIUM

In folgenden Projekten hat der Bieter oder ein Subauftragnehmer in den letzten 5 Jahren ähnliche Leistungen erbracht. Um die Mindestkriterien zu überprüfen ist für jedes Projekt eine Kopie der folgenden Tabelle auszufüllen:

Referenznummer:	#
Projektname:	
Gesamtprojektvolumen:	
Wert des durchgeführten Projektanteiles:	
Kurzbeschreibung des Projektinhaltes:	
Aufgaben des Bewerbers im Projekt:	
Name / Ansprechperson des Referenzbeauftragten:	
Ort der Leistungserbringung:	
Projektbeginn (tt/mm/jjjj):	
Projektende (tt/mm/jjjj):	
Wurde die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt:	
Teilnehmender Mitarbeiter, der auf Beilage./1 aufgelistet ist:	

beilage./3

LISTE ALFÄLIGER SUBUNTERNEHMER

Firma/Name (gegebenenfalls AKNÖ-Nr.)	Ansprech- person	Tätigkeits- bereich	Wert der Leistung (in % des Auftragswertes)	Art der Leistungs- fähigkeit*

**iSd Punkte 3.4. der Ausschreibungsunterlage. Nur auszufüllen, wenn der Subunternehmer für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist.*

beilage./4

SUBUNTERNEHMEREKKLÄRUNG

Für den Fall einer Heranziehung von Subunternehmern ist vom jeweiligen Subunternehmer diese Beilage./4 auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.

Firma und Anschrift des Subunternehmers

Wir bestätigen hiermit dem Auftraggeber für das Vergabeverfahren

„Portalbau Baumhaus im ländlichen Raum“

verbindlich, für den Fall der Zuschlagserteilung als Subunternehmer für den/die Tätigkeitsbereich/e

Tätigkeitsbereich/e

zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus geben wir folgende Eigenerklärung zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und des Vorliegens der Befugnis für den/die angeführten Tätigkeitsbereich/e ab:

Wir (Ich) erkläre(n), dass

- a) wir nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die unsere berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen und keine schwere Verfehlungen im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Sozialrechts, begangen haben,
- b) unsere berufliche Zuverlässigkeit auch sonst nicht in Frage gestellt ist,
- c) gegen uns kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, gerichtliches Ausgleichsverfahren, Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
- d) wir uns nicht in Liquidation befinden oder unsere gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben;
- e) wir keine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG und gemäß § 7i Abs. 4 oder 5 AVRAG aufweisen;

- f) die Auftraggeberin unter Wahrung der Vertraulichkeit unsere Angaben überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen anfordern darf;
- g) Rücksprachen und Korrespondenz mit unserem bevollmächtigten Vertreter zu führen sind:

Name und Anschrift des Ansprechpartners, Telefonnummer, Telefax, E-Mail

Bei juristischen Personen, handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften gilt diese Erklärung für alle physischen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind.

Wir erklären darüber hinaus verbindlich, über alle für die Erbringung der in der Subunternehmererklärung angeführten Tätigkeitsbereiche erforderlichen gesetzlichen Befugnisse im Zeitpunkt der Angebotslegung zu verfügen:

Befugnis	Befugnisinhaber

Wir bestätigen weiters, dass wir auf Nachfrage der Auftraggeberin die erforderlichen Nachweise über die oben angeführten Voraussetzungen umgehend vorlegen.

Im Falle der Heranziehung als „notwendiger Subunternehmer“ iSd Ausschreibungsunterlage, bestätigen wir, im Falle einer Beauftragung des Bieters und Leistungserbringung durch uns, dafür gegenüber dem Auftraggeber mit dem Bieter solidarisch zu haften.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en)	
<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> (Datum)	<hr style="width: 80%; margin: 0 auto;"/> Unterschrift und Name/Funktion in Blockbuchstaben

beilage./5

ERKLÄRUNG EINER ALLFÄLLIGER BIETERGEMEINSCHAFT

Die Bietergemeinschaft (BIEGE), die das unter einem überreichte Angebot erstellt hat, besteht aus folgenden Mitgliedern:

Firma/Name (gegebenenfalls AKNÖ-Nr.)	Unternehmenssitz/ Kontakt Daten	Ansprechpartner (inkl. E-Mail-Adresse)

Von uns sämtlichen oben angeführten Mitglieder wird hiermit als federführendes Unternehmen und damit bevollmächtigter Vertreter

Firma/Name (gegebenenfalls AKNÖ-Nr.)	Unternehmenssitz/ Kontakt Daten	Ansprechpartner (inkl. E-Mail-Adresse)

eingesetzt und mit der Vollmacht zur Vertretung aller angeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin, insbesondere während des gegenständlichen Vergabeverfahrens und hinsichtlich der Vertragsabwicklung, ausgestattet. Die Zustellungen sind an die am Deckblatt der Ausschreibungsunterlage genannte Ansprechperson zu richten.

Im Falle der Beauftragung werden wir mit allen oben genannten Mitgliedern, jedoch ohne weiteres Unternehmen, eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bilden, in der alle Mitglieder zur vertragsgemäßen Erbringung der gesamten Leistung solidarisch haften werden. Der bevollmächtigte Vertreter der BIEGE wird gleichzeitig zum bevollmächtigten Vertreter der ARGE ernannt. Bei Wegfall des bevollmächtigten Vertreters ist entweder ein Ersatz namhaft zu machen oder von jedem verbliebenen Mitglied die Verpflichtung zu bestätigen, den Vertrag mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder der ARGE abzuwickeln.

**Rechtsgültige Fertigung und Firmenstempel
aller Mitglieder**

Firma/Name

Unterschrift / Stampiglie

beilage./6

**VERLÄNGERUNG
DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST**

Verlängerung	Monate
Angebote Ver­längerung der Gewährleistungsfristen (in Monaten).	

beilage./7

CHECKLISTE DER ABZUGEBENDEN UNTERLAGEN

Meinem Angebot habe ich folgende Unterlagen beigelegt:

Beigeschlossene Unterlagen (bitte ankreuzen)	Ja	Nein
Begleitschreiben zum Angebot		
Gegenständliche Ausschreibungsunterlagen samt vollständig ausgefülltem Deckblatt		
Haftpflichtversicherungs-Polizze		
Vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Anhang A)		
Nachweis über Umsatz- und Schlüsselpersonal (Beilage./1)		
[Anzahl: _____] Referenzprojekte (Beilage./2)		
Auflistung Subunternehmer (Beilage./3)		
[Anzahl: _____] Subunternehmererklärung(en) (Beilage./4)		
Erklärung Bietergemeinschaft (Beilage./5)		
Verlängerung der Gewährleistung (Beilage./6)		
Checkliste der abzugebenden Unterlagen (Beilage./7)		

Anhang A

l e i s t u n g s v e r z e i c h n i s

Portalbau Baumhaus im ländlichen Raum
(Portalbau)

siehe gesondert.

Anhang B

a l l g e m e i n e v e r g a b e b e d i n g u n g e n

Portalbau Baumhaus im ländlichen Raum
(Portalbau)

ALLGEMEINE VERGABEBEDINGUNGEN

Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes in der geltenden Fassung (BauKG) sind bei der Erstellung des vorliegenden Angebotes zu berücksichtigen. Alle damit verbundenen, zur Erfüllung des Gesetzes für das eigene Gewerk notwendigen Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ein SiGe-Plan ist den Ausschreibungsunterlagen nicht beigelegt; mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) oder dass er bei der Erstellung des Angebotes einen Planungskoordinierer einbezogen hat.

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter für die Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) durchzuführen hat, sind – soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine eigenen Positionen enthält – in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe ""Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten"" einzukalkulieren. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Verbindliche Rahmentermeine sind für das Angebot nicht festgelegt und sind demnach nicht preisentscheidend. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem beigelegten Planungs- und sBaustellenkoordinator und in Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert vergütet.

Bestimmte Fabrikate / Erzeugnisse

Falls im Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung bestimmte Firmenfabrikate oder Typen beispielhaft angeführt sind, kann der Bieter in der dafür vorgesehenen Alternativposition die von ihm gewählten gleichwertigen Fabrikate oder Typen anbieten. Ein eventueller Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter. Unterlässt er dies, so gelten die beispielhaft angeführten Firmenfabrikate oder Typen als angeboten.

Sind im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für angebotene gleichwertige Erzeugnisse auf Verlangen bei Angebotsprüfung die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle nach, wenn der Ausschreiber die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, werden die im Leistungsverzeichnis vom Ausschreiber namentlich angeführten Erzeugnisse zum Angebotspreis verwendet. Erfordern die angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder von Berechnungen, die zum Zeitpunkt des Zuschlages vorhanden sind, so kann der Auftraggeber auf dem Ausführen der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung unter der Bedingung erklären, dass der Auftragnehmer die Kosten der Planänderungen übernimmt.

Leistungsumfang

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung usw werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Materialbeistellung

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Bieterlücke

Setzt ein Bieter bei Positionen, in denen Erzeugnisse oder Materialien beispielhaft angeführt sind, in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

Laufende Säuberung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der Auftragnehmer trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz, wenn ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten wird, und übergibt dem Auftraggeber entsprechende Nachweise. Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Deutschsprachigkeit

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ein entscheidungsbefugter Mitarbeiter seines Unternehmens auf der Baustelle anwesend ist, der der deutschen Sprache – auch der technischen Fachbegriffe – mächtig ist oder sich eines entsprechenden Dolmetschers bedient. Sämtliche dem Auftraggeber infolge von Verständigungsproblemen entstehenden Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Pönalen

Aufträge werden grundsätzlich pönalisiert. Übersteigt der Zeitverzug vier Wochen gegenüber dem vereinbarten Terminplan, so werden auf Kosten des Auftragnehmers Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Weiters haftet der Auftragnehmer für alle aus seinem Zeitverzug entstehenden Mehrkosten.

Zahlungsziele

Für Teilrechnungen gilt: 3 % Skonto, bei 14 Tagen Prüffrist und 30 Tagen Zahlfrist.
Für Schlussrechnungen gilt: 3 % Skonto, bei 14 Tagen Prüffrist und 30 Tagen Zahlfrist.

Bei Versäumnis eines der Skontofristen gilt dieses nur für den betreffenden ausweisbaren Betrag der Teil- oder Schlussrechnung und nicht für andere rechtzeitig einbezahlte Teil- oder Schlussrechnungsbeträge.

Benützung öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist zu beachten, dass bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsflächen samt Nebenanlagen (Betriebsumkehren u. ä.) für die Arbeitsdurchführung unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten entsprechend §90 StVO 1960 idgF vom Auftragnehmer einzuholen ist. Die Bewilligung ist innerhalb von acht Tagen nach dem Erhalt der Bauaufsicht in Kopie zu übermitteln. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle bis zum Ende der Bauarbeiten in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und dabei insbesondere den Verkehr auf den Zufahrtsstraßen gegen Störungen und Gefahren zu sichern. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Verkehrszeichen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den Weisungen der zuständigen Behörde aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Baumaterialien sind so zu lagern, dass der Verkehr nicht behindert und der Ablauf von Niederschlagswasser ungehindert möglich ist. Vorhandene Straßenentwässerungseinrichtungen sind laufend in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Frist außergewöhnliches Schlechtwetter

Die Ausführungsfrist kann nur verlängert werden, wenn auf Grundlage des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes für das zutreffende Wettergebiet Erhöhungsstunden kundgemacht werden. Füllt die Ausführungsfrist nur einen Teil einer statistischen Winter- oder Sommerperiode aus, so werden die Erhöhungsstunden anteilig bewertet (kundgemachte Erhöhungsstunden dividiert durch die Kalendertage der Periode mal den Kalendertagen der in der Periode fallenden Ausführungsfrist). Erstreckt sich die Ausführungsfrist über mehrere Perioden, so werden die Einzelergebnisse (Schlechtwetterstunden) addiert und durch 8 dividiert (8 Schlechtwetterstunden je Kalendertag). Das Endergebnis wird auf ganze Kalendertage auf- oder abgerundet (das Ergebnis kann auch Null sein). Das Endergebnis wird mit der auf der Baustelle festgestellten (z.B. Bautagebuch oder Bautagesberichte) Anzahl von Schlechtwettertagen verglichen. Ist deren Anzahl geringer als das oben erwähnte Endergebnis der Berechnung, dann gilt die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen. Ist die auf der Baustelle festgestellte Anzahl von Schlechtwettertagen gleich oder höher als das oben erwähnte Ergebnis, gilt das oben erwähnte Ergebnis als anspruchsbegründende Verlängerung der Leistungsfrist (ein etwaiger Unterschied gilt als Witterung, mit der erfahrungsgemäß gerechnet werden muss).

Bautagebuch

Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.

Übernahme

Eine förmliche Übernahme gemäß ÖNORM B 2110 wird vereinbart. Folgende Form wird eingehalten: Nach Fertigstellungsmeldung des vereinbarten Leistungsumfanges durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber wird eine Bauabnahme gemäß ÖNORM B 2110 durchgeführt, wobei eventuelle Mängel schriftlich festgehalten werden und verbindliche Termine für deren Behebung durch den Auftragnehmer vereinbart werden. Teilabnahmen sind grundsätzlich nicht möglich. Ist weder der Auftragnehmer noch ein bevollmächtigter

Vertreter bei der Abnahme anwesend, so beginnt die Gewährleistung unabhängig von eventuell anderslautenden Regeln in den einschlägigen Normen erst mit der Unterfertigung des Bauabnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer.

Gewährleistung

Es gelten die Fristen von: Gewährleistung 3 Jahre nach mängelfreier Übernahme durch den AG.

Schlussfeststellung

Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird eine Schlussfeststellung gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

Haftungsrücklass

Von Teilschluss- oder Schlussrechnungen (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 1 Monat nach Ablauf der – allenfalls vom Bieter freiwillig verlängerten – Gewährleistungsfrist freizugeben.

Anhang C

w e r k v e r t r a g

Portalbau Baumhaus im ländlichen Raum
(Portalbau)

W E R K V E R T R A G

abgeschlossen am Tag der Unterfertigung zwischen

auftraggeber

Bezeichnung	
Adresse:	Marktgemeinde Hofstetten-Grünau Hauptplatz 3-5 3202 Hofstetten-Grünau
vertreten durch:	Bürgermeister Arthur Rasch
Ansprechpartner:	
E-Mail:	gemeinde@hofstetten-gruenau.gv.at

im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und

auftragnehmer

Firma:	
Adresse:	
Firmenbuch, UID:	
vertreten durch:	

im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt

wie folgt:

Bauvorhaben: Errichtung 6. Kindergartengruppe und Tagesbetreuungseinrichtung

Beauftragung:

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Angebotes vom __.__.2018.

Wir nehmen dieses Angebot an und erteilen Ihnen hiermit auf Grundlage nachstehender Daten, Fristen und Bedingungen den Auftrag zur Ausführung.

Eine gesonderte Auftragsgegenfertigung

ist nicht erforderlich

ist erforderlich: Fertigen sie diesen Vertrag rechtsverbindlich an der unten bezeichneten Stelle und retournieren Sie beide Exemplare innerhalb von 7 Tagen postalisch an den Auftraggeber.

1. Auftragsgrundlagen:

Es gelten abschließend folgende Vertragsgrundlagen:

1.1 Angebot des Auftragnehmers vom __.__.2018
samt allen Beilagen und sämtlichen dem Vergabeverfahren zu Grunde liegenden Unterlagen

1.2 Leistungsbeschreibung/-verzeichnis vom __.__.2018

2. Leistungsentgelt:

Das Leistungsentgelt errechnet sich wie folgt:

Gesamtangebotspreis

zuzüglich 20,00% Umsatzsteuer

Leistungsentgelt gesamt brutto

- Die Preise sind Festpreise bis Abschluss des Auftrages.
 Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß.
 Die Abrechnung erfolgt gemäß Vorgaben der Ausschreibungsunterlage.
 Der Angebotspreis ist pauschal fix.

Zahlungsbedingungen und Skontofristen:

- Es gelten 30 Tage netto.
 Es gelten die Zahlungsbedingungen laut Ausschreibungsunterlage.

5. Vertreter

Der Auftraggeber benennt als verantwortlichen Vertreter / Projektleiter für die gegenständliche Dienstleistung:

Herrn/Frau: _____

Telefon/Fax: _____ / _____

Mail: _____

Der Auftragnehmer benennt als seinen verantwortlichen Vertreter

Herrn/Frau: _____

Telefon/Fax: _____ / _____

Mail: _____

Die Durchführung der beauftragten Leistung hat ausnahmslos in laufender Abstimmung mit dem benannten Vertreter zu erfolgen.

6. Vollständigkeitserklärung

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm alle für die Kalkulation und Erbringung der angebotenen und hiermit beauftragten Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen gegeben wurden. Weiters erklärt er, dass sämtliche funktionell zur Erfüllung des Auftragszweckes erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen welcher Art immer im Angebot enthalten sind und die Leistung daher vollständig und übernahmefähig angeboten wurde und ausgeführt wird.

_____, am __. __. __, _____, am __. __. __

für den
Auftraggeber

für den
Auftragnehmer